



» Leitfaden zum **Lieferketten-** **sorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** «

Erfahren Sie, welche Anforderungen das LkSG an Unternehmen stellt und wie die einzelnen Sorgfaltspflichten in der Praxis effizient umgesetzt werden können.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
Der Anwendungsbereich des LkSG	4
Sanktionen bei Nichteinhaltung des LkSG	5
Besondere Prozessstandschaft	5
Verwandte und künftige Regulierungen	6
Der Begriff der Lieferkette und deren Umfang	7
Die neun zentralen Sorgfaltspflichten im LkSG	8
Definieren einer verantwortlichen Person oder eines Teams	9
Risikoanalyse	10
Menschenrechts- und Umweltrisiken aus dem LkSG	11
Grundsatzklärung	13
Präventionsmaßnahmen	14
Abhilfemaßnahmen	15
Beschwerdeverfahren	16
Dokumentation und Berichterstattung	17
Einsatz von Software zur Unterstützung der Sorgfaltspflichten	18
Fazit	20
Über EQS Group	21

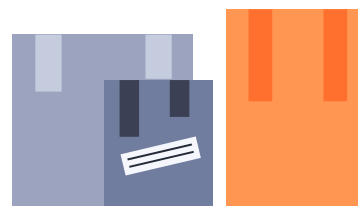
Einführung

Brennende und einstürzende Fabriken, menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, vergiftete Flüsse und Ozeane – internationale Unternehmen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten nicht mit Ruhm bekleckert, was die Einhaltung grundlegender Menschenrechte und Umweltstandards angeht. NGOs bemängeln seit Langem, dass sich die Wirtschaft ihrer Verantwortung diesbezüglich stärker bewusst werden sollte. Als Beitrag zur Überwindung dieser Herausforderungen wurden mit dem Global Compact der Vereinten Nationen bereits in 1999 ein Satz von grundsätzlichen Prinzipien für unternehmerische Verantwortung verabschiedet, zu denen sich seitdem weltweit über 12.000 Unternehmen bekannt haben. Dem spezifischeren Thema der Menschenrechte widmeten sich die in 2011 verabschiedeten Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die aber im wesentlichen Empfehlungscharakter haben und auf die freiwillige Anwendung durch Regierungen und Unternehmen angewiesen blieben.

Auch in Deutschland hat die Regierung lange auf Freiwilligkeit gesetzt: Mit dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) wurde im Jahr 2016 ein erster Versuch unternommen, die Erwartungen an Unternehmen und staatliche Institutionen in Bezug auf den Schutz von Menschenrechten in Liefer- und Wertschöpfungsketten zu definieren. Mit überschaubarem Erfolg: Laut einem NAP-Monitoringbericht von Ende 2020 sind deutlich unter 50 Prozent der relevanten Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten freiwillig nachgekommen.¹

Daher soll nun nachgeholfen werden: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), verabschiedet im Juni 2021, definiert klare Verantwortlichkeiten und fordert Unternehmen zum Handeln auf. Die Sorgfaltspflichten erstrecken sich von der Definition interner Prozesse, Durchführen einer **Risikoanalyse**, Definieren von Präventionsmaßnahmen und Einrichten eines Beschwerdemechanismus bis hin zur regelmäßigen Veröffentlichung eines Jahresberichts.

Keine leichte Aufgabe, insbesondere für kleinere und mittelgroße Unternehmen ohne entsprechende Ressourcen oder Fachkenntnisse. Dieser Leitfaden soll daher einen komprimierten Überblick über die wesentlichen Pflichten und Tipps für die Umsetzung geben. Er richtet sich an alle Unternehmen unabhängig von Branche, Größe oder internationaler Aufstellung.



¹ Adelphi (2020): NAP-Monitoring offiziell beendet: Ergebnisse ernüchternd, in: <https://www.adelphi.de/de/news/nap-monitoring-offiziell-beendet-ergebnisse-ernuechternd>

Der Anwendungsbereich des LkSG

In den Anwendungsbereich des LkSG fallen grundsätzlich Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben, oder auch eine Zweigniederlassung gemäß § 13d Handelsgesetzbuch.² Es sind sowohl Privatunternehmen, als auch Unternehmen in öffentlicher Hand betroffen.

Weiterhin sieht das LkSG zwei Fristen vor, ab denen Unternehmen die LkSG-Anforderungen erfüllen müssen:

- Unternehmen mit mehr als 3.000 ArbeitnehmerInnen ab 01.01.2023
- Unternehmen mit mehr als 1.000 ArbeitnehmerInnen ab 01.01.2024

Dabei wird nicht zwischen Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten unterschieden, es gilt die Arbeitnehmerdefinition des § 611a BGB³. Zusätzlich sind LeiharbeiterInnen mitzuzählen, sofern die Einsatzdauer für das Unternehmen sechs Monate übersteigt.

Es ist davon auszugehen, dass auch kleinere und mittelgroße Unternehmen in oder außerhalb von Deutschland von den LkSG-Pflichten betroffen sein werden. Das LkSG verlangt als eine der zentralen Präventionsmaßnahmen ausdrücklich, dass unmittelbare Zulieferer die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens einhalten und wiederum entlang deren Lieferkette adressieren.

Auch die Praxis zeigt, dass insbesondere Großkunden von ihren Zulieferern immer konkretere Anforderungen an den sorgfältigen Umgang mit Menschenrechten und der Umwelt verlangen, selbst wenn diese streng genommen nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des LkSG fallen.



² Bundesanzeiger Verlag (2021): Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, in: http://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGB&jumpTo=bgb121s2959.pdf

³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022): Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, in: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq-art.html>

Sanktionen bei Nichteinhaltung des LkSG

Das LkSG sieht empfindliche Geldbußen und Sanktionen vor, falls die im Gesetz genannten Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden. Bußgelder können bis zu acht Millionen Euro oder bis zu zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes betragen. Zudem können Unternehmen bei Erreichen bestimmter Bußgeldhöhen bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Die Kontrolle darüber, ob Unternehmen die LkSG-Sorgfaltspflichten einhalten, übernimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Das Amt hat dafür weitgehende Kontrollbefugnisse: Es kann Geschäftsräume betreten, Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen sowie Unternehmen auffordern, konkrete Handlungen zur Erfüllung ihrer Pflichten vorzunehmen und dies durch die Verhängung von Zwangsgeldern durchsetzen.⁴

Besondere Prozessstandschaft

Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass von Menschenrechtsverletzungen und negativen Umwelteinwirkungen betroffene Menschen Mitglieder auch anderweitig benachteiligter Gruppen mit eingeschränkten Mitteln und Einflussmöglichkeiten sind. Oftmals leben sie in weit entfernten Herkunftsländern. Sie werden sich möglicherweise schwertun, ihre Rechte eigenständig vor deutschen Gerichten zu verfolgen. In Anerkennung dieser Tatsache sieht das LkSG eine sogenannte besondere Prozessstandschaft vor: Diese ermöglicht es Betroffenen, inländischen Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen die Ermächtigung zur Prozessführung zu erteilen. Es ist zu erwarten, dass diese Regelung einen deutlichen Beitrag zur Anzahl der vor Gericht verhandelten Fälle leisten wird.



⁴ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten, in: https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html

Verwandte und künftige Regulierungen

Neben dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gibt es ähnliche, bereits bestehende oder geplante Regulierungen, die ähnliche Pflichten für Unternehmen vorsehen.

Auf EU-Ebene ist ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen in der Diskussion, die den Grundzügen des LkSG ähnelt, in einigen Bereichen jedoch deutlich strengere und weitreichendere Vorgaben vorsieht. So soll das EU-Lieferkettengesetz bereits für Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden (und 150 Millionen Euro Jahresumsatz) gelten, und ab 250 Mitarbeitenden in „ressourcenintensiven Branchen“, wie beispielsweise Textilien, Leder, Schuhe, Landwirtschaft, Rohmaterialhandel, Lebensmittel, Mineralien (einschließlich, Öl, Gas, Metalle) sowie Metalle und Chemikalien.⁵ Zudem erstrecken sich die Sorgfaltspflichten nicht nur auf unmittelbare, sondern auch auf mittelbare Zulieferer, auf Produkte und Dienstleistungen sowie auf eine breitere Palette von ökologischen Wirkungen. Während die Sorgfaltspflichten in der EU-Richtlinie aller Voraussicht nach ähnlich aussehen werden, wird der Anwendungsbereich damit deutlich über das bisherige deutsche Gesetz hinausgehen.⁶

Auch in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gibt es bereits Regulierungen zu Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen. Beispielsweise verlangt in Frankreich das Loi de Vigilance seit 2017 von Unternehmen eine größere Sorgfalt bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards. Es gilt für Unternehmen ab 5.000 Mitarbeitenden.⁷

Einige der LkSG-Sorgfaltspflichten sind bereits anderweitig gesetzlich geregelt. Insbesondere das Beschwerdeverfahren ist vergleichbar mit dem **Hinweisgeber-system**, das gemäß des **Hinweisgeberschutzgesetzes** (HinschG) von Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden verlangt wird.



⁵ Europäische Kommission: Gerechte und nachhaltige Wirtschaft: Kommission legt Unternehmensregeln für Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Wertschöpfungsketten fest, in: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1145

⁶ Wirtschaftswoche (2022): EU will Lieferkettengesetz drastisch verschärfen, in: <https://www.wiwo.de/politik/europa/richtlinienentwurf-eu-will-lieferkettengesetz-drastisch-verschaerfen/28090860.html>

⁷ Koch, Katharina (2020): Die französische Loi de vigilance als Beispiel für ein deutsches bzw. europäisches Lieferkettengesetz?, in: https://jean-monnet-saar.eu/?page_id=2818

Der Begriff der Lieferkette und deren Umfang

Die Lieferkette gemäß LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zu der Lieferung an den Endkunden.⁸

Das bedeutet, dass insbesondere auch das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich relevant ist – nicht nur das der Zulieferer. Grundsätzlich erfasst das LkSG daher:

- das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
- das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
- das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Bei mittelbaren Zulieferern müssen Unternehmen insbesondere tätig werden, sobald Anhaltspunkte für die Möglichkeit der Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten vorliegen – beispielsweise durch eine Meldung über das Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren.

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Angemessenheit: Unternehmen müssen die Sorgfaltspflichten jeweils so erfüllen, wie im individuellen Kontext möglich. Dieser ist beispielsweise abhängig von der Größe des Unternehmens, der Art der Geschäftstätigkeit und dem Einfluss auf den Zulieferer. Zudem sollte das Unternehmen risikobasiert vorgehen, sich also um die wesentlichen identifizierten Risiken bezüglich Menschenrechte und Umweltwirkungen zuerst kümmern.

Tipp: Fragen und Antworten zum LkSG

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt auf seiner Website „CSR in Deutschland“ viele hilfreiche Informationen und Antworten auf Fragen rund um das LkSG zur Verfügung:

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq-art.html>

⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022): Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, in: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq-art.html>

Die neun zentralen Sorgfaltspflichten im LkSG

Das Hauptanliegen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist es, die Möglichkeit von Menschenrechts- und Umweltverletzungen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit oder der Zulieferer zu identifizieren und diesen dann proaktiv zu begegnen. Kernstück dafür ist das Einrichten eines angemessenen Risikomanagements, um die Bereiche zu identifizieren, die besonders hohe menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bergen. Risiken im Bereich Menschenrechte können Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder das Vorenthalten eines fairen Lohns sein – im nachfolgenden Abschnitt „Risikoanalyse“ sind alle im LkSG genannten Risiken aufgeführt.

Sind entsprechende Risiken entweder in der eigenen Geschäftstätigkeit oder bei Zulieferern identifiziert, müssen geeignete Präventionsmaßnahmen ergriffen werden. Das können beispielsweise vertragliche Menschenrechtsklauseln bei direkten Zulieferern sein oder das Durchführen von Schulungen oder von Audits. Ist bereits eine Verletzung von Menschenrechten oder Umweltstandards erkannt worden, muss sich das Unternehmen um Abhilfemaßnahmen bemühen.

Hat das Unternehmen Anhaltspunkte über eine mögliche Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer, also in der erweiterten Lieferkette, sind auch hier Risikoanalysen durchzuführen und angemessene Präventionsmaßnahmen zu definieren.

Zudem müssen Unternehmen ein Beschwerdeverfahren einrichten, das unmittelbar Betroffenen entlang der Lieferkette und grundsätzlich allen Personen, die Kenntnis von möglichen oder tatsächlichen Rechtsverletzungen haben, möglichst barrierearm offensteht. Viele Unternehmen haben bereits ein Hinweisgebersystem für Compliance-Verstöße etabliert, das für diesen Zweck erweitert werden kann.

Im Folgenden werden die einzelnen Sorgfaltspflichten detaillierter beschrieben und konkrete Tipps für die Umsetzung gegeben.



Einrichten eines Risikomanagements

Unternehmen müssen ein „angemessenes und wirksames Risikomanagement“ einrichten, um die Sorgfaltspflichten einzuhalten. Das umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen, die es ermöglichen, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkannt und minimiert werden.

In der Praxis können das standardisierte Prüfprozesse, Richtlinien und interne Verantwortlichkeiten sein. Das LkSG empfiehlt beispielsweise die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten, der für die Wirksamkeit des Risikomanagements verantwortlich ist.

Die „Angemessenheit“ des Risikomanagements bedeutet wiederum, dass dem Unternehmen nichts Unzumutbares aufgebürdet wird. Das Risikomanagement eines kleinen Unternehmens mit knappen Ressourcen wird also anders bewertet werden als das eines Konzerns mit eigener Nachhaltigkeits-Abteilung. Angemessenheit wird insbesondere beurteilt nach Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit, dem Einflussvermögen des Unternehmens auf das Risiko, der Schwere der Verletzung und des Beitrags zur Verursachung des Risikos.⁹

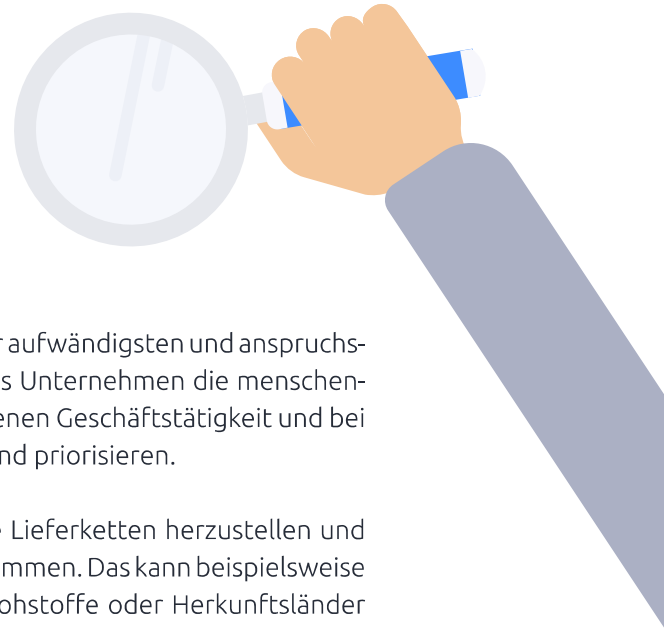
Sollten dennoch innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit oder der Zulieferer Menschenrechte oder Umweltstandards verletzt werden, muss das Unternehmen angemessene Bemühungen zur Vermeidung nachweisen.

Definieren einer verantwortlichen Person oder eines Teams

Je nach Größe und Ausrichtung des Unternehmens sollte eine Person oder ein ganzes Team die Verantwortung für die Einhaltung der LkSG-Sorgfaltspflichten tragen. Das LkSG empfiehlt die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Grundsätzlich muss dieser „Verantwortliche im Unternehmen“ nicht zwingend ein Jurist sein, das LkSG nennt keine erforderlichen Qualifikationen. Nachdem das Risikomanagement jedoch verpflichtend wirksam sein muss, empfiehlt es sich, die Verantwortlichkeit in verwandten Bereichen anzusiedeln – je nach Unternehmensstruktur beispielsweise in Compliance, Legal/Rechtswesen, Corporate Responsibility, Corporate Sustainability/Nachhaltigkeit oder in ähnliche Funktionen.¹⁰

⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022): Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, in: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq-art.html>

¹⁰ CMS Hasche Sigle (2021): Fünf Mythen zum Lieferkettengesetz, in: <https://www.cmshs-bloggt.de/rechtsthemen/sustainability/sustainability-social-and-human-rights/fuenf-mythen-zum-lieferkettengesetz/>



Risikoanalyse

Als Kernstück des LkSG stellt die Risikoanalyse eine der aufwändigsten und anspruchsvollsten Sorgfaltspflichten dar. In der Analyse soll das Unternehmen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der eigenen Geschäftstätigkeit und bei unmittelbaren Zulieferern identifizieren, bewerten und priorisieren.

Ein sinnvoller erster Schritt ist, Transparenz über die Lieferketten herzustellen und einen Überblick über die Struktur und Akteure zu bekommen. Das kann beispielsweise anhand der Geschäftsfelder, Standorte, Produkte, Rohstoffe oder Herkunftsländer erfolgen. Es können Fragen gestellt werden wie:

- Welche Rohstoffe haben die höchsten Einkaufsvolumina und/oder sind für Ihr Unternehmen strategisch relevant?
- In welchen Ländern befinden sich Ihre unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten?
- In welchen Ländern werden Dienstleistungen erbracht?
- Nach welchen Kriterien wählt Ihr Unternehmen Lieferanten und Kunden aus?
- Welche eigenen Geschäftstätigkeiten sind LkSG-relevant? Könnten in Ihrem Unternehmen, bei Lieferanten oder bei der Erbringung Ihrer Dienstleistungen Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden auftreten? Welche Personengruppen oder Umweltfaktoren wären betroffen?

Dieser Überblick sollte gemeinsam mit allen relevanten Abteilungen, in denen möglicherweise bereits Vorwissen verfügbar ist, erarbeitet werden – das können beispielweise Einkauf, Geschäftsführung, Vertrieb, Compliance oder Nachhaltigkeit sein.

Hat sich das Unternehmen einen ersten Überblick verschafft, müssen als nächstes potenzielle Risiken identifiziert werden. Das LkSG nennt spezifische Menschenrechts- und Umweltrisiken, auf die Unternehmen im Rahmen ihrer Risikoanalyse eingehen sollen.

Die etwaige Schwere von Menschenrechts- und Umweltrisiken wird dabei aus der Perspektive (potenziell) Betroffener erfasst und bewertet, also nicht aus Sicht des Unternehmens. Hier unterscheidet sich das Risikomanagement gemäß LkSG deutlich vom klassischen Management geschäftlicher Risiken. Eine Aufrechnung von geschäftlicher Risikobewertung mit einer menschenrechtlichen Risikobewertung ist dabei zwingend zu vermeiden.

Menschenrechts- und Umweltrisiken aus dem LkSG

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Sklaverei
- Arbeitsschutz
- Koalitionsfreiheit
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung o.Ä.
- Entzug von Land, Wäldern und Gewässern
- Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz unternehmerischer Projekte
- Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- Produktion und Verwendung schädlicher Chemikalien
- Nicht umweltgerechte Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle



Welche der Risiken in Verbindung mit welchen Produktkategorien, Ländern oder Rohstoffen in Verbindung stehen können, können Unternehmen anhand branchenbezogener Studien, durch Verbände oder öffentlich zugängliche Datenbanken wie den „CSR Risiko-Check“ der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung herausfinden. Generell bietet der „Sorgfalts-Kompass“ der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung einige wertvolle Tipps für die Analyse der Risiken.

Sind relevante Menschenrechts- und Umweltrisiken in Zusammenhang mit eigenen Geschäftstätigkeiten oder Zulieferern identifiziert, müssen sie bewertet werden. Dafür nennt das LkSG fünf Kriterien:

- Schwere der Verletzung
- Wahrscheinlichkeit der Verletzung
- Umkehrbarkeit der Verletzung
- Einflussvermögen des Unternehmens
- Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens

Dabei sollte die Schwere der (potenziell) negativen Auswirkungen bei der Priorisierung höher gewichtet werden als die Eintrittswahrscheinlichkeit. Grundsätzlich empfiehlt sich die Anwendung einer standardisierten Skala für die Evaluierung der einzelnen Kriterien. Digitale Tools können hier helfen, eine LkSG-konforme und vollständige Risikoevaluierung sicherzustellen.

Kommt das Unternehmen selbst bei der Risikoanalyse nicht weiter, weil beispielsweise Unklarheit über die tatsächliche Risikolage, mangelnde Transparenz in der Lieferkette oder andere Herausforderungen bestehen, kann das Hinzuziehen externer Experten Sinn machen.

Die Risikoanalyse muss einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchgeführt werden, wenn „das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwas durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes“ (§4 (4) LkSG). Zudem müssen selbstverständlich eingehende Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden.

Wichtig ist, dass die Risikoanalyse vollständig dokumentiert wird, denn sie stellt sowohl die Grundlage für die Grundsatzklärung als auch für den beim BAFA einzureichenden und zu veröffentlichenden Jahresbericht dar.

Grundsatzerklärung

Jedes vom LkSG betroffene Unternehmen muss eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Diese muss von der Unternehmensleitung abgegeben werden und die folgenden Elemente enthalten:

- Die Beschreibung des Risikomanagements
- Die vom Unternehmen identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit hoher Priorität
- Die entsprechenden Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet

Die Grundsatzerklärung muss öffentlich und allen relevanten Personen zugänglich sein – also den Beschäftigten, den unmittelbaren Zulieferern, anlassbezogen den mittelbaren Zulieferern sowie der Öffentlichkeit.¹¹ Die Grundsatzerklärung muss nicht als eigenständiges Dokument bestehen, sondern kann auch Teil eines konzernweiten Kodex sein oder sich aus mehreren Dokumenten zusammensetzen – vorausgesetzt, alle erforderlichen Bestandteile sind vorhanden und das Dokument ist allen relevanten Personen bekannt und wird der Öffentlichkeit kommuniziert.



¹¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022): Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, in: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq-art.html>

Präventionsmaßnahmen

Wenn Unternehmen im Rahmen ihrer Risikoanalyse Menschenrechts- und Umwelt Risiken entweder im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern feststellen, müssen sie unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen. Die Grundsatzerklärung ist eine der Präventionsmaßnahmen, das LkSG nennt jedoch auch konkret weitere:



Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

- Risikoreduzierende Maßnahmen und Prozessanpassungen
- Die Berücksichtigung von Risikofaktoren im Rahmen der Einkaufs- und Beschaffungsprozesse
- Schulung betroffener Mitarbeitenden in relevanten Funktionen (Einkauf, Compliance, etc.)
- Risikobasierte Kontrolle der tatsächlichen Anwendung der Mechanismen/Prozesse



Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern

- Berücksichtigung von Menschenrechten und Umweltwirkungen bei der Auswahl von Zulieferern
- Vertragliche Vereinbarungen mit Zulieferern zu den Erwartungen und Verpflichtung, diese weiter in die Lieferkette zu tragen
- Schulungen
- Vertragliche Vereinbarungen zur Berechtigung von risikobasierten Kontrollen (Audits, Einfordern von Zertifizierungen)

Die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen muss nicht zwingend im Alleingang erfolgen. Tatsächlich gibt es in vielen Industrien bereits unternehmensübergreifende Kooperationen, die der gemeinsamen Zusammenarbeit zur Reduktion von Menschenrechtsrisiken in der Lieferkette dienen. Insbesondere für kleine Unternehmen mit begrenzten Mitteln, geringem Verursachungsbeitrag und wenig Einfluss kann die aktive Teilnahme an solchen Initiativen oft ein wichtiger Teil der Präventivmaßnahmen darstellen.

Für jedes Unternehmen wichtig sind insbesondere die Dokumentation und das Nachverfolgen der Maßnahmen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist – ähnlich wie die Risikoanalyse – einmal im Jahr und anlassbezogen zu überprüfen. Es empfiehlt sich, die Präventionsmaßnahmen strukturiert zu dokumentieren und mit den relevanten Risiken oder Prozessen zu verknüpfen.

Abhilfemaßnahmen

Manchmal helfen alle Präventionsmaßnahmen nichts: Sollte das Unternehmen feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, müssen unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Somit sollen die Pflichtverletzungen verhindert, beendet oder zumindest deren Ausmaß minimiert werden. Tritt die Verletzung im eigenen Geschäftsbereich auf, muss sie beendet werden.

Sollte die Pflichtverletzung bei einem Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beendet werden können, muss ein Plan her: Das Unternehmen sollte gemeinsam mit dem Zulieferer ein Konzept mit konkretem Zeitplan erarbeiten, wie die Verletzung abgestellt werden kann. Dazu können sich Unternehmen mit anderen Unternehmen in Brancheninitiativen verbinden, um den Druck zu erhöhen, oder gar temporär die Geschäftsbeziehung pausieren.

Ein vollständiges Abbrechen der Geschäftsbeziehung mit dem Zulieferer sollte nur das letzte Mittel sein. Es ist aber geboten, wenn die Verletzung als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Maßnahmen keine Abhilfe bringen, dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und die Chancen auf ein höheres Einflussvermögen schlecht stehen.¹²

Wichtig ist auch bei den Abhilfemaßnahmen, diese sauber zu dokumentieren, nachzuverfolgen und die Wirksamkeit zu überprüfen. Ähnlich wie bei den Präventionsmaßnahmen empfiehlt es sich, diese strukturiert zu dokumentieren und mit den relevanten Risiken oder Prozessen zu verknüpfen, um einen Gesamtüberblick zu behalten.

¹² Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022): Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, in: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq-art.html>

Beschwerdeverfahren

Damit Unternehmen auf mögliche Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten aufmerksam gemacht werden können, müssen sie ein Beschwerdeverfahren einrichten. Die Funktionsweise ähnelt klassischen Compliance-Hinweisgebersystemen, die bei vielen Unternehmen bereits implementiert wurden und mittlerweile gemäß des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinschG) ab 50 Mitarbeitenden verpflichtend sind.

Durch das Beschwerdeverfahren sollen beispielsweise Betroffene, die aufgrund des Handelns eines Zulieferers eine Menschenrechtsverletzung erleiden, die Möglichkeit haben, dem belieferten Unternehmen den Sachverhalt zu melden. Das LkSG nennt dabei einige konkrete Anforderungen an das Beschwerdeverfahren:

- Der Eingang des Hinweises muss dem Hinweisgebenden bestätigt werden (ähnlich HinschG)
- Das Unternehmen muss eine „Verfahrensordnung“ veröffentlichen (ähnlich typischer interner Hinweisgeber-Richtlinien)
- Die Bearbeitung der Hinweise muss durch unparteiische und unabhängige Personen erfolgen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind
- Der Zugang zum Meldesystem muss möglichst einfach zugänglich sein
- Das Unternehmen muss über Existenz und Erreichbarkeit des Meldekanals informieren

Wichtig ist insbesondere, dass das System fähig ist, potenzielle Meldungen entlang der gesamten Lieferkette zu ermöglichen. Das kann für viele Unternehmen eine Ausweitung der angebotenen Sprachen und Meldekanäle bedeuten, um auch Meldungen aus der erweiterten Lieferkette zu ermöglichen.

Für das Beschwerdeverfahren bietet sich der Einsatz eines digitalen Hinweisgebersystems an. Digitale Systeme sind 24/7 verfügbar, in zahlreichen Sprachen, mit maschineller oder menschlicher Übersetzung von Meldungen sowie der lückenlosen Dokumentation aller Hinweise und Kommunikation mit den Hinweisgebenden.



Reaktion auf Risiken aus der erweiterten Lieferkette

Während sich die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG insbesondere auf die eigene Geschäftstätigkeit und die unmittelbaren Zulieferer beziehen, müssen unter Umständen auch mittelbare Zulieferer genauer unter die Lupe genommen werden. Wenn das Unternehmen „substantiierte Kenntnis“ über eine mögliche Verletzung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten bei einem mittelbaren Zulieferer erlangt, ist Handeln gefragt.

Solche Kenntnis kann das Unternehmen beispielsweise durch Meldungen über das Beschwerdeverfahren oder Branchen- und Medienberichte erlangen. Im konkreten Verdachtsfall hat das Unternehmen eine Risikoanalyse durchzuführen und angemessene Präventionsmaßnahmen zu verankern. Zudem ist gegebenenfalls die Grundsatzklärung zu aktualisieren.

Dokumentation und Berichterstattung

Das Lieferkettengesetz verlangt von Unternehmen eine fortlaufende Dokumentation darüber, wie die Sorgfaltspflichten erfüllt werden (§ 10 (1)) LkSG). Das bedeutet, dass sämtliche Prozesse, Risikoanalysen, Präventionsmaßnahmen, Verstöße, Abhilfemaßnahmen und eingehenden Hinweise laufend dokumentiert werden müssen. Die Dokumentation ist ab Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

Zudem muss das Unternehmen jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im abgelaufenen Geschäftsjahr erstellen. Der Bericht muss spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorliegen und sowohl auf der Unternehmenswebseite für sieben Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich sein, als auch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in deutscher Sprache elektronisch eingereicht werden.

Konkret muss der Jahresbericht folgende Inhalte umfassen:

- Ob und wenn ja, welche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen identifiziert wurden
- Was das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat
- Wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet
- Schlussfolgerungen für zukünftige Maßnahmen

Sollte das Unternehmen keinerlei menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen identifiziert haben, muss der Bericht trotzdem veröffentlicht werden. In einem solchen Fall muss plausibel dargelegt werden, wie das Unternehmen anhand seiner Risikoanalyse zu diesem Ergebnis gekommen ist.

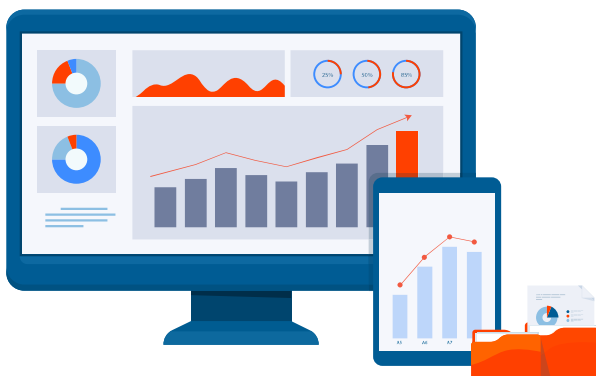
Einsatz von Software zur Unterstützung der Sorgfaltspflichten

Das Lieferkettengesetz verlangt Unternehmen einiges ab:

- Sie sollen Transparenz über ihre Lieferkette herstellen,
- sich möglicher menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Betrieb und der Lieferkette bewusst werden,
- eine Einschätzung der Risiken nach fest definierten Kriterien vornehmen,
- eine Grundsaterklärung abgeben und veröffentlichen,
- Präventionsmaßnahmen definieren und nachverfolgen,
- bei Verletzungen Abhilfemaßnahmen definieren und nachverfolgen,
- einen Beschwerdemechanismus betreiben,
- dies alles laufend dokumentieren
- und einmal jährlich in einem öffentlichen Jahresbericht zusammenfassen.

Keine leichte Aufgabe, insbesondere für Unternehmen, die nicht auf ein Team aus Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsexperten zurückgreifen können. Und selbst für diese Unternehmen bleibt die strukturierte Dokumentation aller Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerden und laufender Aktualisierungen eine Herkulesaufgabe – ganz zu schweigen von der Pflicht, all diese Informationen mindestens sieben Jahre lang vorhalten zu müssen.

Software kann hier definitiv Abhilfe schaffen und Unternehmen bei all diesen Aufgaben effektiv unterstützen. Vieles, was das LkSG von Unternehmen verlangt, geht zurück auf die klassische Risikoanalyse – das Erfassen und Bewerten bestimmter Risikokonstellationen, das Erfassen und Nachverfolgen entsprechender Maßnahmen, die mit den jeweiligen Risiken verknüpft sind, das regelmäßige Neu-Assessment der Risikolandschaft mindestens einmal jährlich – all das manuell oder mit Hilfe von Tools wie Excel oder Outlook-Erinnerungen zu stemmen, und dann auch noch auditsicher zu dokumentieren, ist nahezu unmöglich.



Vor allem für das Beschwerdeverfahren bietet sich digitale Unterstützung an. Es ist schier unmöglich, traditionelle Kanäle wie E-Mail oder Telefon entlang der gesamten Lieferkette barrierearm zur Verfügung zu stellen. Wesentlich besser eignen sich hierfür digitale Hinweisgebersysteme, die mit einer Vielzahl an Sprachen, 24/7-Verfügbarkeit und bequemen Übersetzungsfunktionen ausgestattet sind.

Durch die Dokumentation aller genannter Aspekte in einer Plattform legen Unternehmen die Basis für eine effiziente Berichterstattung am Ende des Geschäftsjahres – ohne manuell in verschiedenen Systemen Daten zusammensuchen zu müssen. Gerade kleinere und mittelgroße Unternehmen können den LkSG-Pflichten so effizient und zielgerichtet begegnen.



Fazit

Globale Lieferketten frei von Menschenrechts- und Umweltverletzungen zu bekommen, ist keine leichte aber dafür wichtige Aufgabe. Führt man sich die Gesamtheit der LkSG-Pflichten vor Augen, so verwundert es daher nicht, dass einige Unternehmen vor einer Überforderung der Wirtschaft warnen.¹³ Andererseits betonen Gesetz und Kommentare immer auch den Grundsatz der Angemessenheit: Niemand erwartet von einem Mittelständler, alle Zulieferer auf alle Risiken peinlich genau zu prüfen, wenn die Analyse keine Indikation dafür gibt.

Das Ziel des LkSG ist unterstützenswert, da es wichtig ist, dass Unternehmen Verantwortung für ihr Handeln und ihre Lieferketten übernehmen. Um vor allem den Mittelstand vor zunehmender Bürokratie zu bewahren, ist ein smarterer, digital unterstützter Ansatz gefragt, um die LkSG-Pflichten auch für kleinere und mittelgroße Unternehmen zu realisieren – und bei Bedarf die pragmatische Unterstützung von Experten. Wenn sich Unternehmen diese Tools zunutze machen, steht einer effizienten Umsetzung des Lieferkettengesetzes nichts im Weg. Auch der weiterführenden geplanten europäischen Gesetzgebung kann man dann somit deutlich gelassener entgegensehen.

Weitere Ressourcen



Leitfaden: In fünf Schritten zum effektiven Compliance-Programm für kleine und mittelgroße Unternehmen



Ultimativer Leitfaden – Compliance-Risikoanalyse leicht gemacht



EQS Compliance Blog

¹³ Lebensmittelzeitung (2022): Lieferkettengesetz – HDE warnt vor Regulierungs-Tsunami, in: <https://www.lebensmittelzeitung.net/politik/nachrichten/lieferkettengesetz-hde-warnt-vor-regulierungs-tsunami-165184>

EQS Compliance COCKPIT

Die digitale Compliance-Plattform

Die EQS Group bietet für die Gesamtheit der Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz das EQS Compliance COCKPIT an.

Die Compliance-Plattform unterstützt Ihr Unternehmen bei nahezu allen Sorgfaltspflichten:

- Erfassen und Bewerten der LkSG-relevanten Risiken
- LkSG-konforme Struktur für das Bewerten der Risiken gemäß Schwere, Wahrscheinlichkeit, Umkehrbarkeit, Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag
- Hilfestellungen für das Risiko-Assessment, die Definition der Präventionsmaßnahmen und die Erstellung der Grundsatzerklärung
- Hochsicheres Hinweisgebersystem in Europa als Beschwerdeverfahren in 80+ Sprachen, mit maschineller Übersetzung und Dokumentation aller eingehenden Hinweise
- Dokumentation von Pflichtverletzungen und Abhilfemaßnahmen
- Logische Verknüpfungen zwischen Risiken, Präventionsmaßnahmen, Zulieferern, Hinweisen und Abhilfemaßnahmen
- Hochsichere und DSGVO-konforme Datenspeicherung zur Einhaltung der langen Vorhaltefristen

Jetzt mehr erfahren und kostenlose Demo vereinbaren:

www.eqs.com

Über EQS Group

Seit ihrer Gründung im Jahr 2000 unterstützt die EQS Group mehrere tausend Unternehmen weltweit bei der Erfüllung komplexer Compliance-Anforderungen.

Das cloud-basierte EQS Compliance COCKPIT bündelt die wichtigsten Compliance-Arbeitsschritte in den Bereichen Hinweisgeberschutz und Fallbearbeitung, Richtlinienmanagement, Genehmigungsprozesse, Interessenskonflikte, Insiderlistenverwaltung, und Meldepflichten in einer Plattform. Es stattet Compliance-Experten mit einfachen Arbeitsabläufen, automatisierten Prozessen, fortschrittlichen Analysen und übersichtlichen Berichten aus, um ihnen die tägliche Arbeit zu erleichtern. Zusätzlich zu ihren Compliance-Produkten bietet die EQS Group auch digitale Lösungen für Investor Relations und Nachhaltigkeitsberichterstattung an.

Heute ist der Konzern mit rund 600 Mitarbeitenden in den wichtigsten Finanzmetropolen der Welt vertreten. Besuchen Sie die Website, um mehr zu erfahren: www.eqs.com



TRANSPARENCY
CREATES
TRUST

EQS GROUP

www.eqs.com